

# **Satzung**

## **Des Reit- und Fahrvereins Uelzen / Hansen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Uelzen / Hansen e. V. mit Sitz in Uelzen erstreckt sich über die weitere Umgebung des Ortes. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Reiterverband e. V., im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, unpolitisch und unkonfessionell im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
2. die Ausbildung der Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisatoren auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband,
6. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
7. die Förderung des therapeutischen Reitens,
8. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und seine Annahme erworben, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich dem Verein erklärt werden,
3. durch Ausschluss aus dem Verein nach Entscheid des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im voraus zu zahlen.

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied ab dem 16. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den Vorjahresbeitrag bezahlt haben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
3. die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
6. die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
7. die Geschäftsordnung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Der Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Jugendwart ( gem. Jugendordnung) und
  - bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
3. und die Führung der Geschäfte.

## **§ 13 Tierschutz**

Die Mitglieder sind hinsichtlich der eigenen und ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Weitere Regelungen werden durch die Mitgliederversammlung in seiner Geschäftsordnung festgestellt.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreisreiterverband Uelzen, der es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Uelzen, den 25.02.2000